

MEDIENMITTEILUNG

VLG stellt Ergebnisse des unabhängigen Gutachtens zum CKW-Konzessionsvertrag vor

CKW-Konzessionsvertrag ist sachgerecht und ausgewogen

Ein vom Verband Luzerner Gemeinden (VLG) in Auftrag gegebenes unabhängiges Gutachten kommt zum Schluss, dass der neue Konzessionsvertrag der CKW mit den Gemeinden in allen Teilen korrekt und fair ist. Insbesondere die Konzessionsdauer von 25 Jahren sowie der Verbleib des Eigentums bei der CKW nach Vertragsablauf werden darin ausdrücklich gestützt. Aus dem Gutachten geht weiter hervor, dass es keinen Zusammenhang zwischen dem Konzessionsvertrag und dem Strompreis gibt.

pd. Der zwischen dem VLG und der CKW ausgehandelte neue Konzessionsvertrag kam in der letzten Zeit von verschiedener Seite unter Beschuss. So wurde die lange Konzessionsdauer (25 Jahre) und der Verbleib des Eigentums bei der CKW nach Vertragsablauf kritisiert. Ebenfalls kam die CKW vor allem von Stromgrossverbrauchern aus der Industrie wegen den Strompreisen in die Kritik. An verschiedenen Gemeindeversammlungen wurde der Vertrag kritisiert. Dies hat den VLG veranlasst, ein unabhängiges Gutachten in Auftrag zu geben, dessen Ergebnisse nun vorliegen.

Konzessionsvertrag in allen Teilen fair und korrekt

Das unabhängige Gutachten kommt nun zum Schluss, dass der ausgehandelte Rahmenvertrag in allen Teilen den heutigen Gegebenheiten entspricht sowie sachgerecht und ausgewogen ist. Insbesondere entspricht der Vertrag den wesentlichen rechtlichen Vorgaben des Bundesrechts, insbesondere dem Stromversorgungsgesetz (StromVG). Die Gutachter kommen zum Schluss, dass die im Vertrag vorgesehene Konzessionsdauer angesichts des auf dem Spiel stehenden Investitions- und Rechtssicherheitsinteresses sogar eher kurz bemessen, aber vertretbar ist. Das Gutachten kommt ebenfalls zum Schluss, dass der Vertrag zu Recht kein sogenanntes Heimfallsrecht für die Gemeinden enthält, denn die Stromverteilungsanlagen in den Gemeinden wurden von der CKW gebaut oder in einigen Fällen durch diese erworben und stehen daher in ihrem Eigentum. Eine einseitige Rücknahme dieser Anlagen durch die Gemeinde nach Vertragsablauf wäre verfassungswidrig (Verletzung der Eigentumsgarantie). Auch bei einem allfälligen Übergang der CKW an Dritte ist die Versorgungssicherheit aufgrund der umfassenden Befugnisse der eidgenössischen Elektrizitätskommission (ElCom) jederzeit gewährleistet. Sie schreitet ein, wenn ein Netzbetreiber die Versorgungssicherheit nicht garantieren würde.

Bereits 25 Gemeinden haben neuen Vertrag genehmigt

Aus dem Gutachten wird ersichtlich, dass die Diskussion um die Strompreise keinen Zusammenhang mit dem vorliegenden Konzessionsvertrag hat. Mittlerweile wurde der neue Konzessionsvertrag bereits von 25 Gemeinden gutgeheissen. Zwei Gemeinden haben den Vertrag bislang zurückgewiesen. Insgesamt haben 79 der 88 Luzerner Gemeinden einen Konzessionsvertrag mit der CKW. Die Gemeinde Malters hat einen gleichlautenden Vertrag mit der Steiner Energie AG.

Veröffentlicht: Donnerstag, 04. Juni 2009

Rückfragen:

- Ruedi Amrein, Präsident VLG (079 299 37 42)
- Irene Keller, Gemeindeamtfrau, Vitznau (041 397 24 12)